



2024/2458

3.10.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 137/2024**  
**vom 12. Juni 2024**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/2458]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/379 der Kommission vom 25. Januar 2024 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66wk (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 R 0379**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/379 der Kommission vom 25. Januar 2024 (ABl. L, 2024/379, 26.1.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/379 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 120/2023 vom 28. April 2023 <sup>(\*)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. <sup>(?)</sup>

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/379, 26.1.2024.

<sup>(\*)</sup> ABl. L, 2023/2265, 9.11.2023.

<sup>(?)</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.